


Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an  zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.848.488

**Betreff: Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur rechtlichen Würdigung
der Parole „from the river to the sea (Palestine will be free)“ iSd § 282a Abs
2 StGB**

Gegenständlicher Erlass soll – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – die
Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz zur rechtlichen Würdigung der
öffentlichen Wiedergabe der Parole „from the river to the sea (Palestine will be free)“
darlegen.

1. Ausgangslage:

Am 7. Oktober 2023 drangen rund 3.000 Angreifer (hauptsächlich bestehend aus den
Nukbah-Einheiten¹ der Hamas) aus dem Gazastreifen nach Israels ein, wobei sie den
Grenzzaun an 40 Stellen gleichzeitig durchbrachen. Nachdem sie israelische Soldaten an der
Grenze überwunden hatten, verübten sie Massaker an israelischen Zivilisten. Einige
Bewaffnete griffen eine nächtliche Tanzparty im Freien an und beschossen die Partygäste,
andere drangen in Häuser in Städten nahe der Grenze zum Gazastreifen ein, töteten
Familienmitglieder und nahmen andere als Geiseln. Videos in den sozialen Medien zeigten,
wie Männer Familien - Männer, Frauen, Kinder, ältere Menschen - entführten und durch
die Straßen von Gaza führten. Medienberichten zufolge wurden mehr als hundert Leichen
aus der Gemeinde Be'eri geborgen, wo Überlebende Reportern berichteten, dass

¹ Sturm- bzw. Eliteeinheit der Hamas

bewaffnete Hamas-Männer ihre Häuser in Brand setzten, um die Familien aus den verschlossenen Unterkünften zu treiben.

Als Deckung für den Angriff feuerten die bewaffneten Gruppen etwa 9.000 Raketen auf israelische Städte, beschädigten Häuser und töteten und verletzten Zivilisten. Nach Angaben der israelischen Regierung habe der Angriff zumindest 1.200 Todesopfer auf israelischer Seite gefordert (und weit mehr Verletzte) und seien etwa 240 Personen in den Gazastreifen entführt worden².

2. Zur Hamas (kurz für Harakat al-muqāwama al-islāmiyya):

Das Akronym Hamas („Harakat al-Muqawama al-Islamiya“) bezeichnet die sog. „*Bewegung des Islamischen Widerstands*“, die anlässlich der Intifada von 1987 im Gaza-Streifen als regionaler Ableger der Muslimbruderschaft durch Scheich Ahmed Yassin und weiteren Muslimbrüdern am 10. Dezember 1987 gegründet wurde. In der arabischen Sprache steht ihr Name auch für Eifer bzw. Glaubenseifer. Seit ihrer Gründung verfolgt sie die doppelte Zielsetzung, sowohl mit hoher Militanz gegen den Staat Israel zu kämpfen als auch ein innerpalästinensisches Gegengewicht zur Fatah-Bewegung bzw. zur PLO (Palästinensische Befreiungsfront) zu etablieren.

Die Hamas lehnt das Existenzrecht Israels ab und folgt dem bewaffneten Dschihad, mittels dem sie den Staat Israel zu vernichten versucht. Ihre eliminatorische Israelfeindschaft und ihren Antisemitismus bringt sie in ihrer Charta vom 18. August 1988 unmissverständlich zum Ausdruck, in der es beispielsweise heißt, mit dem bewaffneten Dschihad gegen die „*Unterdrücker*“ zu kämpfen, um Gottes Banner über jeden Zentimeter Palästinas hissen zu können und die Herrschaft des Islam zu verwirklichen. Jüdische Menschen werden in der Charta an vielen Stellen insgesamt stark abgewertet³.

Die Hamas wird von der Europäischen Union seit 2001 als Terrorvereinigung gelistet⁴, sie stellt eine terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs 3 StGB dar⁵.

² Angaben der Israel Defense Forces – aus dem Bericht von GA Mag. [REDACTED] über einen Delegationsbesuch in Israel vom 14. und 15.11.2023

³ Quelle: Konrad-Adenauer Stiftung e.V. (<https://www.kas.de/de/web/extremismus/islamismus/hamas>)

⁴ Vgl. zuletzt BESCHLUSS (GASP) 2023/1514 DES RATES vom 20. Juli 2023 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten

⁵ Vgl. 13 Os 127/17a

3. Zur Bedeutung der Parole/des Schriftzugs „from the river to the sea, Palestine will be free“:

Der Slogan wurde in den 1960er Jahren von der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) geprägt. Bei ihrer Gründung im Jahr 1964 forderte sie die Schaffung eines einzigen Staates vom Jordan bis zum Mittelmeer. Dieser Slogan wird heute von verschiedenen palästinensischen Gruppen als Aufruf zur Befreiung Palästinas von der israelischen Besatzung verwendet.

Die vollständige Parole lautet „From the river to the sea, Palestine will be free“ und dient als Anspielung auf das Gebiet zwischen dem Fluss Jordan, der den Osten Israels im Norden begrenzt, und dem Mittelmeer im Westen. Die Verwendung dieses Slogans ist umstritten und Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen und politischer Auseinandersetzungen. Verwendet wird er von friedlichen Bestrebungen zur Förderung der palästinensischen Unabhängigkeit bis hin zu kontroversen Debatten über den Nahostkonflikt, da er verschiedene politische und historische Bedeutungen enthalten kann.

Die Hamas, die von mehreren Ländern und Organisationen – darunter Österreich, siehe unter 2. – als eine terroristische Vereinigung eingestuft wird, hat sich in ihrer Gründungs-Charta gegen die Existenz Israels ausgesprochen und das erklärte Ziel des bewaffneten Widerstands gegen Israel und dessen Vernichtung erklärt.

So ist in ihrer jüngeren Charta aus 2017 festgehalten, dass sie jede Alternative zu einer völligen Befreiung Palästinas „from the river to the sea“ zurückweist⁶.

Im Dezember 2022, zum 35. Jahrestag ihrer Gründung, enthüllte die Hamas ihren Slogan „Palästina vom Fluss bis zum Meer“ mit einer Landkarte der Region, in der Israel nicht verzeichnet war. Anfang dieses Jahres bekräftigte Hamas-Führer Ismail Haniyeh erneut das Ziel seiner Organisation, Israel zu zerstören, als er sagte: „Ganz Palästina, vom Fluss bis zum Meer und von Ras al-Naquora [an der israelisch-libanesischen Grenze] bis Umm al-Rashrash [Eilat, Israels südlichste Stadt] ist ein einziges Land, das unteilbar ist und nicht verkauft oder verhandelt werden kann.“ Hamas-Sprecher Husam Badran bekräftigte ebenfalls die

⁶ Quelle: The Guardian vom 31.10.2023 (<https://www.theguardian.com/world/2023/oct/31/from-the-river-to-the-sea-where-does-the-slogan-come-from-and-what-does-it-mean-israel-palestine>) sowie der Tagesanzeiger (<https://www.tagesanzeiger.ch/from-the-river-to-the-sea-was-bedeutet-der-palaestinensische-slogan-323651698347>)

Unterstützung seiner Gruppe für die Beseitigung Israels, indem er erklärte: „Das Palästina, das wir kennen, reicht vom Fluss bis zum Meer – und nicht einen Zentimeter weniger weit.“⁷

Klar ist jedoch, dass ein freies Palästina vom Mittelmeer bis zum Jordan bedeutet, dass Israel in diesem Gebiet nicht sein kann – somit jedenfalls das Staatsgebiet Israels beansprucht wird, wenn nicht der Staat Israel als solcher negiert wird⁸.

4. Zu § 282a StGB:

Wer

(1) in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheit, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizufhren.

Geschtztes Rechtsgut ist in beiden Deliktsfllen der ffentliche Frieden bzw. die ffentliche Sicherheit, Zweck der Strafbestimmung ist damit insbesondere, das friedliche Zusammenleben der Brger im Staat zu gewhrleisten und Handlungsweisen unter Strafe zu stellen, die sich gegen dieses friedliche Zusammenleben richten (so auch *Plchl* in *Hpfel/Ratz*, WK² StGB vor §§ 274-287 Rz 1, 2 und 6).

§ 282a StGB stellt ein uerungsdelikt dar. Bei der Auslegung einer uerung ist von einem objektiven Sinngehalt auszugehen, wie er sich einem unbefangenen durchschnittlichen Empfnger darstellt nach Magabe der Begleitumstnde der uerung. Dabei ist nicht nur auf den Wortlaut abzustellen, sondern sind auch der Kontext sowie das gesamte Tatumfeld zu bercksichtigen. Sprachgebrauch, Gewohnheiten und Bildungsgrad des Tters und der Adressaten sowie die (inneren und ueren) Begleitumstnde der uerung sind zu beachten. In Bezug auf in einer uerung verdeckt oder verklausuliert enthaltene Aussagen

⁷ Quelle: mena-watch (<https://www.mena-watch.com/wahre-bedeutung-einer-israelfeindlichen-parole/#>)

⁸ Vgl. dazu etwa auch „From the river to the sea“ – Israelbezogener Antisemitismus in Bayern 2021 (RIAS Bayern, Seite 48)

ist auf den damit angesprochenen Rezipientenkreis abzustellen. In die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen sind Äußerungen, auf die Bezug genommen wird, Überschriften, Lichtbilder und Symbole (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 6).

5. Prüfung des Anfangsverdachts einer § 282a Abs 2 StGB subsumierbaren Tat:

Durch die „bloße“ Verwendung der Parole wäre das Vorliegen des § 282a Abs 2 StGB näher zu prüfen, weil der Parole selbst keine *Aufforderung* zur Begehung einer terroristischen Straftat entnommen werden kann⁹.

Abs 2 stellt – wie gerade ausgeführt – unter Strafe, wer eine terroristische Straftat *in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen*.

Öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, bedeutet die Wahrnehmbarkeit für etwa 30 Menschen.

Zugänglich heißt, dass die *Möglichkeit* besteht, dass die Aufforderung 30 Menschen erreicht – nicht, dass es diese auch tatsächlich wahrgenommen haben müssen.

Unter Gutheißen versteht man, dass eine terroristische Straftat als rühmlich und nachahmenswert dargestellt, sie ausdrücklich gebilligt, ihre Begehung als positiv bewertet wird.

Bloße euphemistische Darstellungen der Tat (dh sie in einem milderen Licht erscheinen lassen) bedeutet demgegenüber noch nicht gutheißen. Bloße Sympathiebekundungen für eine terroristische Vereinigung durch das Verwenden einschlägiger Symbole reicht – ohne konkrete Feststellung zum dadurch ausgedrückten Bedeutungsinhalt – ebenfalls nicht aus.

Erforderlich ist weiters, dass die Gutheilung in einer Art erfolgt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen. Maßgeblich ist, ob die Tat geeignet ist, gegenwärtig die Gefahr der Begehung solcher terroristischen Straftaten durch Dritte herbeizuführen (vgl. zum Ganzen Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 282a Rz 1, 5, 8 und 9).

⁹ Insoweit scheint auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 283 Abs 1 Z 1 StGB weniger gegeben, weil ebenso wenig ein Gewaltaufruf oder aber ein Aufstacheln zum Hass in der Parole enthalten ist

Wie aufgezeigt, ist die Parole „*from the river to the sea (Palestine will be free)*“ in den letzten Jahrzehnten von vielen Akteuren verwendet worden und reicht deren Interpretation – vom Standpunkt des jeweils Äußernden aus – von einer Forderung nach der Freiheit für Palästinenser von der israelischen Besatzung gemäß des Völkerrechts, über den Aufruf für einen vereinten Staat für Juden und das palästinensische Volk in der gesamten Region Palästina, bis hin zu einem Aufruf zur Vernichtung des israelischen Staates, indem grosso modo dem Staat Israel (zumindest im geographischen Bereich zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer) das Existenzrecht abgesprochen wird.

Der Slogan wird aber jedenfalls auch – und dies auch in jüngster Zeit – durch die Terrororganisation Hamas verwendet, findet sich in ihren Grundsatzdokumenten wieder, und bedeutet in diesem Zusammenhang, die Verneinung des Existenzrechts Israels, weil die Region zwischen Jordan und Mittelmeer für das palästinensische Volk allein beansprucht wird.

Weiters zu berücksichtigen ist, dass am 7. Oktober 2023 terroristische Angriffe und allenfalls Kriegsverbrechen der Hamas auf Israel stattgefunden haben.

Werden nunmehr in Österreich auf Kundgebungen, somit entsprechend öffentlich, Phrasen skandiert/gezeigt, die jedenfalls auch von der Hamas verwendet werden und die letztlich die Existenz Israels in seinem jetzigen Ausmaß in Frage stellen – dies alles unter dem Eindruck des rezenten Angriffs der Hamas auf Israel – dann erscheint dies geeignet, den Anfangsverdacht einer Gutheißung terroristischer Straftaten darzustellen, derart, als die Angriffe der Hamas dadurch zumindest gebilligt, wenn nicht sogar als rühmlich dargestellt werden und sich die von § 282a Abs 2 StGB geforderte gegenwärtige Gefahr verwirklicht.

Ausgehend von dem zu bejahenden Anfangsverdacht erscheint eine Prüfung im Einzelfall notwendig, um den Zweck/die Intention des:der Äußernden bei Skandieren/Hochhalten dieser Parole feststellen zu können.

Das öffentliche Skandieren dieser Parole mit legitimen Unabhängigkeitsbestrebungen der Palästinenser gleichzusetzen, ohne die Intention des:der Äußernden hinterfragt zu haben, erscheint insbesondere unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse als verfehlt.

6. Beilagen:

- Broschüre von rias aus 2021

- Bekanntmachung des deutschen Bundesministeriums des Inneren und für Heimat betreffend das Vereinsverbot der Hamas in Deutschland, beinhaltend auch die Parole „from the river to the sea“

Um Veranlassung der Bekanntmachung bei allen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen im jeweiligen Wirkungsbereich wird ersucht.

30. November 2023

Für die Bundesministerin:

MMag. [REDACTED]

Elektronisch gefertigt